

S A T Z U N G
DER STADT HARBURG (SCHWABEN)
ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DER ERWEITERUNG DES
SANIERUNGSGEBIETES

"ALTSTADT"

vom 25. November 2010

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches - BauGB - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende Satzung:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Abs. 1

Zur Verbesserung des städtebaulichen Zustandes im Bereich der an die Altstadt angrenzenden Gebiete „Burg“ und „Schule“, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, werden die in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiete als Erweiterungsbereiche des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes festgelegt.

Abs. 2

Als Erweiterungen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes werden die Bereiche Burg und Schule festgelegt. Die Erweiterungsgebiete ergeben sich aus dem dieser Satzung beigefügtem Lageplan.

Abs. 3

Der Plan mit den Grenzen der Erweiterung des Sanierungsgebietes im Maßstab M 1:1000 (gefertigt vom Büro Eberhard von Angerer, München) vom 25.11.2010 ist Bestandteil dieser Satzung.
Zur Satzung gehört die Begründung vom 25.11.2010.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der § 152 – 156a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harburg (Schwaben), den 25.11.2010

.....
Kilian, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte ortsüblich durch
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Harburg (Schwaben) Nr. 01/02 / 2011
vom 14.01.2011.

Harburg (Schwaben), den 17.01.2011

.....
Kilian, Erster Bürgermeister